



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsherg

zur Umweltrevision einer

Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen

vom 19.03.2024

Betreiber: Lobbe Entsorgung GmbH
am Standort: Nuhnestraße 34
59969 Hallenberg

Die Firma Lobbe Entsorgung GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (Nr. 8.12.1.1 i.V.m. den Nr. 8.11.2.2, 8.11.2.4, 8.12.2, 8.12.3.2 und 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5 und 5.3 b) ii) des Anhang 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung: 16.02.2024
Vor-Ort-Aufwand: 9,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 19,0 Personenstunden
Gesamtaufwand: 28,5 Personenstunden
Art der Revision: angemeldet / unangemeldet
Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsherg Dezernat 52
Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärmemissionen, Abfall

Grundlage der Überwachung: §§ 52 BImSchG, 47 KrWG, 11 AbfVerbrG

Ergebnis der Überwachung:

geringfügiger Mangel:

- fehlende Beschriftung der Lagerboxen (§ 14 BattG)

erheblicher Mangel:

- stark verschmutzte Verkehrsflächen (NB 5.9, Az.: 900-0034293/AAG-0002 vom 20.01.2020)
- Lagerung von Altbatterien nicht in geeigneten Behältern und nicht getrennt von anderen Altgeräten (§17 BattG)
- Lagerung von Altgeräten nicht nach Gruppen getrennt (§ 14 ElektroG)

Veranlasste Maßnahmen:

Der Betreiber wurde während der Inspektion zur Beseitigung des Mangels aufgefordert.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.